

Organisationsreglement der Rektorenkonferenz der Zürcher Fachhochschule

(vom 24. Oktober 2007)

Rektorenkonferenz	§ 1. Die Rektorenkonferenz ist ein selbstständiges Gremium innerhalb der Zürcher Fachhochschule (ZFH).
Aufgaben	§ 2. ¹ Die Rektorenkonferenz nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none">a. Koordination hochschulübergreifender Angelegenheiten,b. Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen in Aus- und Weiterbildung, Forschung, Dienstleistungen, Verwaltung und Qualitätsmanagement,c. Behandlung von Aufträgen des Fachhochschulrates,d. Pflege und Förderung der Information und der Zusammenarbeit unter den Hochschulen,e. Pflege der Kontakte der Hochschulen mit den politischen Behörden, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Organisationen sowie der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Institutionen und Gremien. <p>²Ein Mitglied der Rektorenkonferenz vertritt die ZFH in der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH).</p>
Zusammensetzung	§ 3. ¹ Mitglieder der Rektorenkonferenz sind die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen der ZFH. Bei Verhinderung werden sie von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter in der Hochschulleitung vertreten. <p>²Die Chefin oder der Chef des Hochschulamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>³Zu den Sitzungen können weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen werden.</p>
Vorsitz	§ 4. ¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen übernehmen den Vorsitz jeweils abwechselungsweise für ein Studienjahr. <p>²Sie bezeichnen aus ihrem Kreis eine Stellvertretung, die bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden die Geschäfte leitet.</p> <p>³Die oder der Vorsitzende vertritt die Rektorenkonferenz gegen aussen.</p>
Sitzungen	§ 5. ¹ Die Rektorenkonferenz tagt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden. <p>²Die Traktandenliste wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig vor der Sitzung mit den Unterlagen zugestellt wird. Dringliche Geschäfte können durch Beschluss der anwesenden Mitglieder zusätzlich an der Sitzung traktandiert werden.</p> <p>³Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse festhält.</p>

Beschlüsse	§ 6. Die Rektorenkonferenz fällt Entscheide einstimmig. Wenn keine Einigung erzielt wird, kann das Geschäft dem Fachhochschulrat unterbreitet werden.
Information	§ 7. ¹ Die Rektorenkonferenz legt an der Sitzung fest, über welche Geschäfte informiert wird. ² Die Information erfolgt in der Regel durch die Rektorinnen und Rektoren.
Ausschüsse und Arbeitsgruppen	§ 8. Zur Behandlung besonderer Geschäfte kann die Rektorenkonferenz Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen.
Sekretariat	§ 9. ¹ Die Hochschule der oder des Vorsitzenden führt das Sekretariat. ² Es trifft in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden die organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte und führt das Protokoll der Sitzungen. ³ Die Aktenablage erfolgt am Sitz des Sekretariats.
Inkrafttreten	§ 10. Dieses Reglement tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Im Namen der Rektorenkonferenz
Der Vorsitzende: Der Sekretär:
Inderbitzin Elmer